

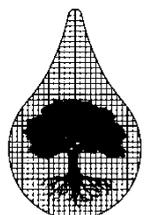
Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Lütjensee

Faunistische Potentialanalyse und
Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Bebauungsplan Nr. 31
der Gemeinde Lütjensee**

Potentialanalyse Fauna und Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Lütjensee über

Amt Trittau / Gemeinde Trittau

Fachbereich Bau und Projektmanagement

Europaplatz 5, 22946 Trittau

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter:

Dipl. Biologe Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 4.11.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	4
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
4.3.1	Brutvögel	16
4.3.2	Rastvögel	18
4.4	Weitere Arten	18
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	19
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	20
5.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.3	Europäische Vogelarten	20
5.2	Konfliktanalyse	22
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	22
5.2.2	Europäische Vogelarten	23
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	25
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	25
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	25
6.2.1	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	26
7	Hinweise zur Eingriffsregelung	26
7.1.1	National geschützte Arten	26
8	Zusammenfassung	26
9	Literatur	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lütjensee (Kreis Stormarn) beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 eine wohnbauliche Entwicklung auf einer Ackerfläche zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde der Nachfrage entsprechen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde an der Straße Heierkoppel (s. Abb. 1). Das Plangebiet liegt südlich des Weges. Der Geltungsbereich wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Die Zufahrt zum Acker und Baugebiet liegt im Norden, nach Osten schließen sich Siedlungsstrukturen, tws. mit Gehölzstreifen, Einzel- und Doppelhäuser an. Im Nordwesten setzt sich der Acker fort. Im Süden liegt ein Knick und landwirtschaftlich genutzte Fläche.



Abb. 1: Lage des Vorhabens, Nordwestlich der Ortschaft Lütjensee

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der

möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 27.8.2021.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (IPP Stand 4.11.2021).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In den Fällen, in denen zwischenzeitlich keine relevanten funktionalen Defizite im räumlichen Zusammenhang zu erwarten sind, müssen die Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend vor dem Eingriff funktionsfähig sein. Dies gilt gem. LBV-SH 2016 v.a. für ungefährdete Arten, die stabile Populationen aufgebaut haben.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Planzeichnung ist in Abb. 2 dargestellt. Neben Flächen für allgemeines Wohngebiet werden Grünflächen randlich vorgesehen. Dieses sichert einerseits den Erhalt eines Gehölzstreifens im Nordosten und des Knicks im Süden und schafft Gehölze entlang der Grenze nach Westen.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf Nr. 9 (IPP, Stand: 4.11.2021)

Die Größe des Plangebietes für den Bebauungsplan beträgt gem. Begründung ca. 1,8 ha.

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 ist die kontinuierliche Bereitstellung von Bauland im Gemeindegebiet, damit der anhaltende Bedarf nach Wohnbaugrundstücken weiterhin gedeckt werden kann. Im Plangebiet werden voraussichtlich 19 neue Baugrundstücken entstehen. Die Grundstücksgrößen sollen hierbei der Nachfrage in Lütjensee entsprechend zwischen 500 m² und 900 m² liegen. Dabei soll ein aufgelockertes Wohngebiet mit überwiegend Einfamilienhäusern entstehen. Vereinzelt soll auch eine Doppelhausbebauung ermöglicht werden. Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von Vegetation und weitere Bautätigkeiten bei der Neugestaltung der Grundstücke.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 100 m für baubedingte Wirkungen angenommen. Durch Gebäude im Osten und Gehölze im Süden und Nordosten wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 3).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Acker in Wohngrundstücke mit Hausgärten umgewandelt.

Die Gehölzstreifen entlang der äußeren Grundstücksgrenzen stellen im Westen neue Landschaftselemente in der Offenlandschaft dar.

Gehölzlinien im Süden und Osten bleiben erhalten.

Aussagen zum Oberflächenwasser liegen nicht vor.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für Wohnnutzung typische Störwirkungen zu erwarten. Die Wirkungen sind für den derzeit ungestörteren Bereich eine zunehmende Störung, die in der Ackerlandschaft weniger, in den randlichen Gehölzbeständen stärkere Veränderung bewirkt.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen aus. Es wird ein verminderter Wirkraum (~20m) zu den Siedlungsgrenzen angenommen.



Abb. 3: Rot = Geltungsbereich und Flächeninanspruchnahme / Grün = geplante Grünstrukturen / Gelb = indirekte Wirkungen

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Geltungsbereich

Bei der überplanten Fläche handelt es sich südlich des Schmachthagener Weges um eine Brach- und Ackerfläche, eine alte Hofanlage auf der Fläche ist bereits abgerissen. Im

Geltungsbereich sind vier ältere Einzelbäume vorhanden (Walnuss, Eiche, Buche und Kastanie) sowie zwei Haselnusssträucher, die Gehölzbrütern als Niststätte dienen.

Nach Norden schließen sich außerhalb des Geltungsbereiches die Wohngrundstücke der Straße Blumenberg an, deren Bebauung weist wenig Naturnähe in den Gärten auf.

Umgebung:

Im nahem Umfeld (/100m) befinden sich neben Wohnbebauung ein kleiner Bach (Mühlenbach) mit Wald sowie Grünland, weiteres Ackerland und Jungwald.



Foto 1: Blick von der Zufahrt auf die Ackerfläche mit randlichen Gehölzlinien



Foto 2: Zufahrt zum geplanten Baugebiet und Gehölzfläche mit alter Eiche im Nordosten des Ackers, im Gehölz Hasel, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Schlehe, alte Hainbuche, Clematis, Brombeere



Foto 3: Eiche an der Zuwegung zum Baugebiet



Foto 4: Oetjendorfer Weg mit Zufahrt zum Gebiet rechts, Knick mit Schlehe, Esche, Holunder und Birken am Weg



Foto 5: Ruderalstreifen am Baugebiet im Südosten, Knick nicht mehr ausreichend durchgängig, Ziergehölze und Garteneinflüsse



Foto 6: Knick im Süden mit ruderalem Randstreifen, dichter Knick mit Hasel, Bergahorn, Kirsche, Schlehe, Weißdorn, Schneeball

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es werden im Folgenden die möglichen Vorkommen von Arten des Anhangs IV aufgeführt. Die möglichen Arten sind in Tab. 1 aufgeführt.

Die Daten des Artkatasters gem. Abb. 5 zeigen Haselmäuse an der B404 und im Süden, europäisch geschützte Amphibien u.a. mit dem Kammmolch im Norden und z.B. den Rotmilan im Wald im Westen. Zwergfledermäuse sind für die Ortschaft angegeben. Eine Angabe zur Wechselkröte ist nicht mehr aktuell. Für den Geltungsbereich liegen keine Daten vor. Die Haselmaus kann aufgrund der Gehölzausbildung auch im Knick und Gehölz randlich am B-Plangebiet vorkommen und der Kammmolch könnte diese als Landlebensraum nutzen.



Abb.: 5 Geltungsbereich =  Ergebnis der Datenbankabfrage des Landes SH; Lütjensee und Umgebung

Fledermäuse

Geltungsbereich:

Die alte Eiche an der Zufahrt weist stellenweise Spalten mit Eignung als Sommerquartier auf. Die Knicks haben darüber hinaus kaum große Überhänger, es sind aber einige z.B. ältere Hainbuchen vorhanden, so dass auch hier Tagesquartiere möglich sind.

Gehölzränder können als Jagdgebiet genutzt werden, sie stellen Flugrouten dar. Die Ackerfläche selbst ist nicht von relevanter Bedeutung.

Umgebung:

In der Umgebung sind sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden Quartiere möglich. Da diese nicht überplant werden, erfolgten keine näheren Kontrollen. Größere Waldbestände und die Seen im Umfeld sind geeignete Habitate für Fledermäuse, das Grünland im Süden des Geltungsbereichs kann für die Arten einen Nahrungsraum darstellen.

Je nach Ansprüchen der einzelnen Arten können Gehölzbestände, Gehölzränder oder Gärten und Grünland als Jagdgebiet genutzt werden. Knicks, Baumreihen und Gehölzränder können als Leitlinien für Flugstraßen dienen.

Haselmaus:

Die Haselmaus bevorzugt Knicks mit Nahrungspflanzen wie Schlehe, Holunder, Brombeere, Haselnuss, Himbeere und auch Eichen. Diese Art kommt im Umfeld vor und kann daher auch in Gehölzen randlich der geplanten Bebauung vorkommen.

Amphibien/Reptilien:

In der Flächeninanspruchnahme sind keine Gewässer und somit keine Laichplätze vorhanden. Eine Bedeutung als Landlebensraum im Gehölz besteht für den Kammmolch und somit könnte die Nutzung der Randbereiche für die Wanderungen gegeben sein. Im Geltungsbereich werden neben dem Kammmolch national geschützte Arten (Grasfrosch und Erdkröte) angenommen. Zudem können Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen. Für die Zauneidechse fehlen sandig offene Strukturen, die Art wird nicht angenommen.

In der Umgebung befinden sich mit Stillgewässern als Laichgewässern sowie Wald als Land / Winterlebensraum geeignete Habitate. Im Umfeld sind Vorkommen von Laubfrosch und dem Kammmolch bekannt. Der offene Geltungsbereich mit Ziel Bebauung ist für die Arten nicht geeignet.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten. Der Fischotter ist im weiteren Umfeld anzunehmen, ist im Untersuchungsraum jedoch auszuschließen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Flächeninanspruchnahme (Acker)	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J, Q	Q, J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	J, F	Q, J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J, F	Q, J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, F, Q	Q, J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J, F, Q	Q, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	Q, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, F, Q	Q, J, F
Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	2	G	X		X
Amphibien								
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II/IV	V	3		X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich // () = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Fledermäuse: Q = Quartier, J = Jagdrevier; F = Flugrouten

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind diese Arten aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.3.1 Brutvögel

Geltungsbereich:

Im Geltungsbereich bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Diese können zum einen in Knicks, der langgestreckten Gehölzfläche im Nordosten und in Gärten vorkommen. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen. Mögliche Arten sind z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Singdrossel. In den nicht an Gärten angrenzenden Gehölzen sind auch störungsempfindlichere Arten möglich, insbesondere im Süden in dem dortigen dichten Knick zwischen Acker und Grünland.

Weiterhin sind Bodenbrüter möglich und angrenzend Offenlandarten. Das geplante Baugebiet liegt eigenfasst von Gehölzstrukturen nach drei Seiten. Auf dieser Fläche ist nicht mit Feldlerche als Brutvogel zu rechnen, da die Fläche zu viele Meidungsstrukturen aufweist. In dem nördlichen Bereich der Flächeninanspruchnahme (Acker) ist die Art als Nahrungsgast möglich, Brutvorkommen sind nicht anzunehmen. Auch die Wiesen-Schafstelze wird hier nicht als dauerhafter Brutvogel angenommen, da kein Grünland betroffen ist und in der Ackerfläche von intensiver Nutzung auszugehen ist.

Gefährdete oder streng geschützte Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter sind mit Ausnahme der Feldlerche (Nahrungsgast) als RL-3 Art nicht zu erwarten.

Umgebung:

In der Umgebung sind v.a. Brutvögel der Siedlungen sowie Brutvögel der Gehölze zu erwarten. Östlich des Geltungsbereichs bieten Wohngrundstücke und Gehölzstreifen geeigneten Lebensraum für z.B. Haus- und Feldsperling, Meisen, Rauchschwalben und Gartenrotschwanz.

In größeren Gehölzflächen können neben den auch im Geltungsbereich und in der Siedlung zu erwartenden Arten auch Waldarten wie Baumläufer, Buchfink und Buntspecht vorkommen.

Der an den Geltungsbereich angrenzende Acker wird intensiv genutzt. Brutvögel sind hier entlang der Gehölze möglich. Im weiteren Umfeld sind Offenflächen und weitere Knicks vorhanden, Brutvorkommen von Feldlerche sind vereinzelt möglich. Das Grünland südlich des Knicks im Süden kann von der Wiesenschafstelze genutzt werden.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*			X
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	+	+	*	3			(X)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	V			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*			X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	V			(X)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*			X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*			X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*			X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		NG	X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		n.g.	♦		NG	X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3		NG	NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		NG	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		NG	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*			X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*		NG	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*			X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*			X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*		NG	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*			X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*			X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*			X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		NG	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V			X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*			X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currua</i>	+		*	*			X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*			X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		NG	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*			X

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*			X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		NG	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		NG	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		NG	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*			X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*			X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*			X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		NG	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*			X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*	II		X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		NG	(X)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*			X
Wi.-schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*			B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*			X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*			X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt, NG = Nahrungsgast

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

4.3.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

4.4 Weitere Arten

Des Weiteren ist mit national geschützten Arten zu rechnen. Dazu gehören der Grasfrosch und die Erdkröte, Waldeidechse, Blindschleiche, ungefährdete Heuschrecken und Schmetterlinge und Laufkäfer. In Gehölzbereichen ist die Weinbergschnecke zu erwarten, hier können Kleinsäuger vorkommen.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 4 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen wurden im Geltungsbereich nur in den Einzelbäumen angenommen (Sommer- und Tagesquartiere). Diese Bäume bleiben alle erhalten. Somit besteht kein Konflikt für potentielle Quartiere.

Akustische oder optische Störungen sind in der Bauzeit anzunehmen. In der Betriebsphase ist v.a. eine mögliche Lichtwirkung als Störung randlicher Flugwege und Nahrungsflächen möglich.

Die Umwandlung von Ackerfläche in Gärten wird bezüglich der Nahrungsraumfunktion als eine Verbesserung des gesamten Habitats angesehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung (Lärm und Licht)

Haselmaus

Die Art kann im Gehölz randlich der Flächeninanspruchnahme vorkommen. Da dieses bestehen bleibt, werden keine Lebensräume der Haselmaus beeinträchtigt. Störungen durch die spätere Nutzung sind nicht anzunehmen, da die Art störungstolerant ist. Allerdings wäre eine Veränderung der Dichtigkeit oder Artenzusammensetzung der Gehölzstrukturen durch angrenzende Gartennutzung eine Beeinträchtigung der Lebensstätten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Beeinträchtigung von Lebensstätten

Amphibien - Kammolch

Kammolche können Gehölze als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Da diese erhalten bleiben und Kammolche meist entlang der Gehölzstrukturen wandern, werden keine Konflikte angenommen. Außerdem gilt die Art als störungsunempfindlich gegenüber Licht und Lärm.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden einzeln betrachtet.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
- Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen
- Ungefährdete Brutvögel der Ruderalfluren
- Ungefährdete Bodenbrüter
- Ungefährdete Offenlandbrüter // Feldlerche und Schafstelze

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze überplant. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben damit erhalten.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es sind jedoch keine Störungen zu erwarten, die über die in Siedlungsbereichen generell auftretenden Störungen hinausgehen. Dies ist im Bereich angrenzender Gärten damit keine Veränderung, in der landwirtschaftlichen Fläche nehmen Störungen zu.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen in derzeit weniger gestörten Gehölzen

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen

Brutvögel der Siedlungen können in der Umgebung vorkommen. Beeinträchtigungen können durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Bodenbrüter in ruderalen Säumen oder Staudenflur

Vorkommen sind in Ruderalfläche möglich, vor allem an der Grenze der Ackerfläche. Weiterhin können im Rahmen der Nutzungsaufgabe als Acker bis zum Beginn der Erschließung und Bauarbeiten an Wohnbebauung sich Staudenfluren und Ruderalflächen entwickeln, die z.B. für Rebhühner als Lebensraum geeignet sind. Bei der Baufeldfreimachung sind Tötungen möglich. Da es sich um störungsunempfindliche Arten handelt ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch Immission im Wirkraum nicht zu rechnen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung

Offenlandbrüter (Schafstelze und Feldlerche)

Vorkommen der Schafstelze als Brutvogel sind südlich im Grünland möglich. Die Art und Feldlerchen können als Nahrungsgäste in der Baufläche auftreten. Eine Tötung ist aufgrund der Mobilität nicht zu erwarten. Störungen werden nicht als erheblich angenommen, sofern der Knick im Süden dicht und durchgehend erhalten wird. Für die verbleibende angrenzende Ackerfläche ist mit Störungen zu rechnen, die aber die Nahrungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.2 Konfliktanalyse

Es werden im Folgenden diejenigen Tierarten und -gruppen weiter betrachtet, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5.1 artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse der Gehölze

Es sind Störungen durch Lichtwirkung möglich.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die älteren, für Quartiere geeigneten Bäume werden erhalten bzw. sind nicht betroffen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein, bei umsetzen der Vermeidungsmaßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da keine Eingriffe in fledermausrelevante Gehölzbestände geplant sind, ist nicht mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Im Falle von Außenbeleuchtungen können jedoch Flugwege und Nahrungsflächen beeinträchtigt werden. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Der Einsatz von Leuchtmitteln im Geltungsbereich erfolgt mit insektenfreundlichen Lichtquellen. Lichtquellen dürfen nicht auf randliche Leitstrukturen/Gehölze gerichtet werden. Dies ist für Straßen und private Nutzung zu berücksichtigen

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

Haselmaus

Es sind Beeinträchtigungen der randlichen Gehölzstrukturen durch Gartennutzung nicht auszuschließen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Gehölze werden durch Festsetzung und Schutzstreifen erhalten bzw. sind nicht betroffen. Zu Störungen s.u.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein: Nein, bei umsetzen der Vermeidungsmaßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da keine Eingriffe in Gehölzbestände geplant sind, ist nicht mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die spätere Gartennutzung führt bei Einbeziehung von Knicks und Gehölzen zu Beeinträchtigungen (s. Randstrukturen an der bestehenden Gartennutzung). Es ist daher für den Gehölzstreifen im Nordosten und Knick im Süden eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 2 Haselmaus:

Für die Knicks und Gehölze im Randbereich im Nordosten und Süden ist ein dauerhafter Erhalt der heutigen Artenzusammensetzung und Ausprägung sicherzustellen. Beeinträchtigungen durch private angrenzende Nutzungen sind auszuschließen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

5.2.2 Europäische Vogelarten

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Gehölze bleiben durch Festsetzung und Schutzstreifen erhalten.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Verbotstatbestände durch Gehölzverlust sind nicht zu erwarten. Durch Störung kann für störungsempfindliche Arten eine Aufgabe von Gehölzen als Lebensstätte nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher eine Kompensation erforderlich:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Für die Knicks und Gehölze im Randbereich im Nordosten und Süden ist ein dauerhafter Erhalt der heutigen Artenzusammensetzung durch Störung nicht gesichert. Es wird daher vorgesehen, den Ausgleich für Eingriffe der Eingriffsregelung als Gehölzausgleich in störungsarmer Umgebung vorzusehen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (Bei Gehölzausgleich)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen auftreten. Diese können in der bisher nur landwirtschaftlich genutzten Fläche eine zusätzliche Beeinträchtigung darstellen. Für störungsempfindliche Vogelarten kann damit eine Aufgabe der Lebensstätte erfolgen. Dies wird bei der Bewertung der Lebensstätten berücksichtigt.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Berücksichtigung bei Lebensstätten

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn der genannte artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt wird)

Ungefährdete Bodenbrüter

Bodenbrüter können je nach Biotopentwicklung vor der Baufeldfreimachung oder in Randstreifen betroffen sein.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen durch Baufeldfreimachung können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht der Bodenbrüter z.B. in Randbereichen an Gehölzstreifen oder Flurstücksgrenzen oder brach liegenden Anteilen durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 3 Bodenbrüter:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von März bis Ende August. Anderenfalls muss die Fläche regelmäßig gemäht werden um den Aufwuchs kurz zu halten und unbrauchbar für Bodenbrüter zu werden.

Die Zulassung von Brachflächen im Rahmen der Erschließungsarbeiten kann für die Vogelwelt einen positiven Effekt als Brutplatz oder Nahrungsfläche haben. Es ist bei solchen temporären Brachen jedoch dann zu berücksichtigen, dass in der Brutzeit in diese nicht eingegriffen werden darf.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Anlage von Gärten und Schutzstreifen wird angenommen, dass für Bodenbrüter weiterhin Brutplätze zur Verfügung stehen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Der Einsatz von Leuchtmitteln im Geltungsbereich erfolgt mit insektenfreundlichen Lichtquellen. Lichtquellen dürfen nicht auf randliche Leitstrukturen/Gehölze gerichtet werden. Dies ist für Straßen und private Nutzung zu berücksichtigen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 2 Haselmaus:

Für die Knicks und Gehölze im Randbereich im Nordosten und Süden ist ein dauerhafter Erhalt der heutigen Artenzusammensetzung und Ausprägung sicherzustellen. Beeinträchtigungen durch private angrenzende Nutzungen sind auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme 3 Bodenbrüter:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern wird vermieden, indem Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von März bis Ende August. Anderenfalls muss die Fläche regelmäßig gemäht werden um den Aufwuchs kurz zu halten und unbrauchbar für Bodenbrüter zu werden.

Die Zulassung von Brachflächen im Rahmen der Erschließungsarbeiten kann für die Vogelwelt einen positiven Effekt als Brutplatz oder Nahrungsfläche haben. Es ist bei solchen temporären Brachen jedoch dann zu berücksichtigen, dass in der Brutzeit in diese nicht eingegriffen werden darf.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische

Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Für die Knicks und Gehölze im Randbereich im Nordosten und Süden ist ein dauerhafter Erhalt der heutigen Artenzusammensetzung durch Störung nicht gesichert. Es wird daher vorgesehen, den Ausgleich für Eingriffe der Eingriffsregelung als Gehölzausgleich in störungsarmer Umgebung vorzusehen.

7 Hinweise zur Eingriffsregelung

7.1.1 National geschützte Arten

Das Vorkommen national geschützter Arten z.B. der Schmetterlinge, Laufkäfer und Eichhörnchen etc. ist in den Gehölzen und der Ackerfläche anzunehmen. Die hier vorkommenden Insekten stellen für die Fledermäuse eine Nahrungsgrundlage zur Verfügung.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Betroffenheiten von Arten zu berücksichtigen. Insbesondere bei gefährdeten Arten wäre zu prüfen, ob ein besonderer Ausgleich erforderlich wird.

Da in der Flächeninanspruchnahme keine mager-trockenen Standorte, Brachen oder sonnenexponierte Böschungen vorkommen, wird hier mit gefährdeten Arten z.B. der Insekten nicht gerechnet. In den Gehölzen in Verbindung mit Ackerland ist mit Laufkäfern zu rechnen. Da die Gehölze erhalten bleiben, ist deren Vorkommen aber auch später in Gärten weiter wahrscheinlich.

Amphibien und Reptilien erhalten durch das Anlegen von Schutzstreifen und Erhalt der Gehölze eine Aufwertung ihres Lebensraumes. Dies gilt auch für die Weinbergschnecke und kommt Heuschrecken und Schmetterlingen zu Gute. Insgesamt ist für die national oder ungeschützte Fauna kein erheblicher Verlust an Lebensraum zu erwarten.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Lütjensee plant mit dem B-Plan 31 die Anlage eines Allgemeinen Wohngebiets auf einer heutigen Ackerfläche südlich des Oetjendorfer Weges.

Eine faunistische Potenzialanalyse zeigt Brutvogelarten, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien / Reptilien und Insekten auf der Fläche oder im Wirkraum. Durch die Planung werden Lebensräume von Brutvögeln der Gehölze störungsreicher und damit für störungsempfindliche Arten nicht mehr als Lebensraum nutzbar. Für die weniger

störungsempfindlichere Haselmaus bleiben Gehölzfläche und Knick erhalten, so dass eine Lebensraumbeeinträchtigung durch Maßnahmen vermeidbar wird. Die Ackerfläche selbst wird faunistisch nicht als Lebensraum z.B. von Offenlandarten eingestuft. Hier sind aber Nahrungsgäste anzunehmen und Laufkäfer in Verbindung mit Gehölzen anzunehmen.

Mit den definierten Maßnahmen gemäß Kapitel 6 werden Schutzvorkehrungen gegen Lärm, Licht als Störungen, Bauzeitenregelungen gegen das Töten geschützter Arten, Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraums sowie benötigter Ausgleich für Gehölzvögel definiert.

Das Maßnahmenkonzept ermöglicht das Vorhaben ohne Verbote nach § 44 (1) BNatSchG umzusetzen, eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & J., REMVYDAS (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenaufbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.